

Richtlinien für die Unterstützung von Integrationsprojekten im Sport im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms

Zusammenleben im Kanton Luzern

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einen gemeinsamen und aktiven Prozess der ansässigen und der zugewanderten Bevölkerung bedingt. Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms unterstützt der Kanton Luzern Vereine, Organisationen und Jugendverbände, die Integrationsprojekte im Bereich Bewegung und Sport für und mit Migrantinnen und Migranten realisieren.

Eine erfolgreiche Integrationsförderung strebt **folgende Ziele** an:

- Die Partizipation von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von schwierig erreichbaren Bevölkerungsgruppen, in Sportvereinen und an Bewegungsangeboten
- Die Förderung des gegenseitigen Austausches zwischen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung

Welche Projektvorhaben können unterstützt werden?

Der Kanton Luzern unterstützt Bemühungen, welche das alltägliche Zusammenleben stärken und die Teilnahme von Zugewanderten im Sport fördern. Folgende Projektvorhaben können unterstützt werden:

Kategorie A: Einmalige Bewegungsprojekte zur interkulturellen Verständigung:

- Bewegungsprojekte, welche die interkulturelle Verständigung zwischen der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung thematisieren und fördern. Aktivitäten, welche Ziele der Partizipation und des Zusammenlebens anstreben, beispielsweise Begegnungen zwischen der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung bei Sportanlässen im Quartier, in der Nachbarschaft oder in Vereinen etc.

Kategorie B: Wiederkehrende Angebote mit einem regelmässigen Durchführungsrhythmus:

- Bewegungsprojekte, welche einen niederschweligen Einstieg haben und schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen, insbesondere durch den Einbezug von Schlüsselpersonen erreichen.

Kategorie C: Projekte für die interne Vereinsentwicklung im Bereich Integration und kulturelle Vielfalt:

- Projekte welche sich am Handbuch Kulturelle Vielfalt des BASPO zu folgenden Themen orientieren: Elternpartizipation, Vorbeugung und Umgang mit Konflikten, Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund ins Vereinsleben, Kommunikation von Vereinsangeboten und damit Gewinnung von Vereinsmitgliedern mit Migrationshintergrund

An wen richten sich Integrationsprojekte?

Grundsätzlich richtet sich die Integrationsförderung an die gesamte Bevölkerung im Kanton Luzern. Das heisst, die einheimische wie auch die zugewanderte Bevölkerung werden angesprochen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die kantonale Projektförderung unterstützt Projekte, die

- sich an den Zielsetzungen der Projektförderung orientieren (siehe 1. Seite).
- öffentlich zugänglich, konfessionell und politisch neutral, nicht diskriminierend sowie nicht gewinnorientiert sind.
- sich sowohl an die zugewanderte als auch an die einheimische Bevölkerung richten.
- von Sportvereinen und Vereinen mit Sportangeboten durchgeführt werden.
- mit der Sportförderung vernetzt sind, oder eine solche Vernetzung anstreben.
- die Zielgruppen des Angebots in die Planung und Durchführung einbeziehen.
- an bestehende Angebote anknüpfen und diese stärken.
- ihre Teilnehmenden in weiterführende Angebote vermitteln, respektive mit bestehenden Angeboten vernetzen.

Der Kanton Luzern begrüsst die Verankerung von Integrationsprojekten in den Gemeinden. Darum ist es wünschenswert, wenn von der Gemeinde ein Empfehlungsschreiben dem Projektantrag beigelegt wird.

Wo erhalte ich Hilfe bei der Projektplanung und der Projektumsetzung?

Der Beauftragte für Integration und Sport Kanton Luzern unterstützt Projektverantwortliche. Dazu gehören Fragen zur Planung und Umsetzung von Integrationsprojekten, Organisation, strukturellen Einbettung sowie zu den Finanzierungs- und Projekteingabemöglichkeiten. Der Beauftragte für Integration und Sport Kanton Luzern prüft auch, ob die formalen und inhaltlichen Anforderungen für eine Projekteingabe erfüllt werden.

Wie ist die Finanzierung eines Projektvorhabens geregelt?

Die Finanzierung erfolgt pro Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember) und wird in der Regel für eine Durchführung beziehungsweise für ein Jahr gewährt.

Grundsätzlich darf der Beitrag der Integrationsförderung $\frac{1}{2}$ (ein Zweitel) der Gesamtkosten nicht übersteigen. Eine Mitfinanzierung durch Dritte wird vorausgesetzt. Darunter können Eigenleistungen (zum Beispiel Beiträge der Trägerschaft wie Freiwilligenarbeit oder zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten), aber auch Gemeindebeiträge sowie Beiträge anderer Stellen fallen.

Wird ein Projekt, welches durch die kantonale Integrationsförderung mitfinanziert wurde, nicht durchgeführt oder resultiert ein Gewinn, so ist die Trägerschaft zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Welche Projekte unterstützt die kantonale Integrationsförderung nicht?

- Projekte, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (zum Beispiel Schulprojekte, Arbeitsmarktintegration, Jugendarbeit)
- Projekte, die den blossen Zweck einer Festveranstaltung verfolgen
- Projekte, die der Realisierung von Print- und Medienprodukten dienen

Wann können Projekte eingereicht werden?

Gesuche können jeweils bis am 31. März, oder bis am 30. September eingereicht werden. Sie erhalten den schriftlichen Entscheid spätestens zwei Monate nach Ablauf der Eingabefrist.

Wie ist die Berichterstattung geregelt?

Nach Abschluss des Projektes, respektive spätestens bis zum 15. März des Folgejahres sind ein Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einzureichen.

Die Formulare dafür finden sie auf der Webseite

https://sport.lu.ch/themen/integration/integration_projektfoerderung

An wen ist das vollständige Projektgesuch einzureichen?

Die Projekteingabe enthält das Gesuchsformular gemäss Vorlage, das Budget gemäss Vorlage sowie allfällige weitere Dokumente.

Die unterschriebene Projekteingabe (Gesuchsformular und weitere Dokumente) ist per Post und per E-Mail an folgende Adresse zu richten:

Kanton Luzern
Dienststelle Gesundheit und Sport
Roland Distel, Beauftragter für Integration und Sport
Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 52 38
[E-Mail: roland.distel@lu.ch](mailto:roland.distel@lu.ch)

Für Fragen zu Planung, zur Ausschreibung oder zur Gesuchseingabe

Kanton Luzern
Dienststelle Gesundheit und Sport
Roland Distel, Beauftragter für Integration und Sport
Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 52 38
[E-Mail: roland.distel@lu.ch](mailto:roland.distel@lu.ch)

Luzern, Februar 2019